

Frauenfeld, 14. November 2022 **EINGEGANGEN 15. Nov. 2022**

Entscheid

409/2022

In der Rekursache

 8280 Kreuzlingen

Rekurrentin

gegen

Politische Gemeinde Kreuzlingen, vertreten durch den Stadtrat, Hauptstrasse 62,
8280 Kreuzlingen

Rekursgegnerin

vertreten durch RA lic. iur. Angelo Fedi, Raggenbass Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 9,
8580 Amriswil

betreffend

Verletzung des Stimmrechts

- Stadtratswahlen vom 25. September 2022
- Rekurs mit Datum vom 27. September 2022

wird entschieden:

1. Der Rekurs wird abgewiesen, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.
2. Die Ergebnisse der Stadtratswahlen der Politischen Gemeinde Kreuzlingen vom 25. September 2022 behalten ihre Gültigkeit.
3. Es werden keine Kosten erhoben.

4. Mitteilung an:

- [REDACTED] 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- RA lic. iur. Angelo Fedi, Raggenbass Rechtsanwälte, Bahnhofstrasse 9, 8580 Amriswil (in 2 Expl., A-Post Plus)

Sachverhalt

- A. Am 25. September 2022 wurden in der Politischen Gemeinde Kreuzlingen an der Urne die Wahlen des Stadtpräsidenten bzw. der Stadtpräsidentin und der vier weiteren Mitglieder des Stadtrates Kreuzlingen für die Amtsdauer 2023 bis 2027 durchgeführt. Thomas Niederberger als aktueller Stadtpräsident und die bisherigen Stadträte Markus Brüllmann, Thomas Beringer und Ernst Zülle wurden wiedergewählt und Daniel Moos wurde neu in den Stadtrat gewählt. Christine Forster erreichte zwar ebenfalls das absolute Mehr, schied jedoch als überzählig aus.
- B. Mit einem an die Stadtkanzlei Kreuzlingen adressierten Schreiben mit Datum vom 27. September 2022 erhob die Rekurrentin eine "Stimmrechtsbeschwerde" (richtig: Stimmrechtsrekurs) wegen fehlerhaften Angaben auf dem Stimmrechtsausweis. Die Rekursschrift warf sie in einem Briefumschlag in den Briefkasten der Stadtkanzlei Kreuzlingen ein. Sie macht geltend, dass drei von vier auf dem Stimmrechtsausweis ausgewiesene Wahllokale nicht mehr existieren würden bzw. geschlossen gewesen seien. Nachdem das Wahlbüro den Fehler am Sonntagvormittag bemerkt habe, sei das Wahllokal im Stadthaus nach Rücksprache mit dem kantonalen Rechtsdienst für den Urnengang 30 Minuten länger geöffnet gewesen. Nur hätten die Leute, die möglicherweise am Sonntag kurz vor 11 Uhr vor ihren geschlossenen Wahllokalen gestanden seien, dies ja nicht wissen können. Aus diesem Grund sei anzunehmen, dass ein Teil der Stimmabgaben nicht im Wahlbüro eingegangen sei. Wie viele, wisse man nicht. Sie fordere daher die Gemeinde Kreuzlingen auf, die Wahl unter korrekten Voraussetzungen zu wiederholen.
- C. Als die Stadtkanzlei Kreuzlingen am 29. September 2022 ihren Briefkasten leerte, fand sie den Brief mit der Rekursschrift und versah diese mit einem Eingangsstempel mit Datum vom 29. September 2022. Gleichentags leitete sie den Rekurs an das Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV) zur Bearbeitung weiter. Zudem informierte sie die Rekurrentin mit Schreiben vom 29. September 2022, dass der Rekurs am 29. September 2022 bei ihr eingegangen und an das DIV als zuständige Beschwerdeinstanz zur Bearbeitung weitergeleitet worden sei. Mit E-Mail vom 1. Oktober 2022 wies die Rekurrentin die Stadtkanzlei Kreuzlingen darauf hin, dass es sich beim genannten Eingangsdatum um einen Irrtum handeln müsse. Sie habe den Brief am Mittwochmorgen, 28. September 2022, kurz nach 08.00 Uhr in den Briefkasten der Stadtkanzlei, Hauptstrasse 62, eingeworfen, was mehrere Zeu-

ginnen bestätigen könnten. Diese E-Mail der Rekurrentin leitete die Stadtkanzlei am 3. Oktober 2022 an das DIV weiter.

- D. Mit Schreiben des DIV vom 3. Oktober 2022 wurde die Rekurrentin gebeten, bis am 7. Oktober 2022 Namen und Adressen der in ihrer E-Mail vom 1. Oktober 2022 an die Stadtkanzlei Kreuzlingen erwähnten Zeuginnen schriftlich mitzuteilen. Darauf antwortete sie mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 und nannte vier Zeuginnen, die bestätigen könnten, dass sie diesen am Morgen des 28. September 2022 ab ca. 08.20 Uhr beim Kaffeetrinken im Café Bürgin berichtet habe, dass sie soeben den Brief mit ihrer Beschwerde in den Briefkasten der Stadtkanzlei eingeworfen habe. Mit einem weiteren Schreiben des DIV vom 3. Oktober 2022 wurde die Stadt Kreuzlingen gebeten, bis am 7. Oktober 2022 Angaben dazu zu machen, um welche Zeit der Briefkasten der Stadtkanzlei am 28. September 2022 geleert worden sei und ob sich feststellen lasse, ob die Stimmrechtsbeschwerde am 28. September 2022 bei der Stadtverwaltung Kreuzlingen eingegangen sei. Darauf antwortete die Politische Gemeinde Kreuzlingen (nachfolgend: Rekursgegnerin), vertreten durch Rechtsanwalt Angelo Fedi, mit Schreiben vom 6. Oktober 2022 und führte darin im Wesentlichen aus, dass der Briefkasten beim Stadthaus morgens zwischen 07.30 und 08.00 Uhr geleert werde und sich daher seitens der Stadtverwaltung nicht feststellen lasse, ob die Stimmrechtsbeschwerde bereits am 28. September 2022 in den Briefkasten geworfen worden sei. Danach wurden die Eingaben der Rekurrentin und der Rekursgegnerin der Gegenpartei zur Kenntnisnahme zugestellt, und es wurde die Rekursgegnerin ersucht, bis zum 1. November 2022 eine Stellungnahme zum Rekurs und die Akten einzureichen.
- E. In ihrer Stellungnahme vom 26. Oktober 2022 beantragte die Rekursgegnerin, dass auf den Stimmrechtsrekurs nicht einzutreten, eventualiter dieser abzuweisen sei. Es treffe zu, dass auf den Stimmrechtsausweisen irrtümlich drei Wahllokale aufgeführt gewesen seien, die seit Ende 2020 definitiv aufgehoben seien. Aufgrund einer Server-Erneuerung seien versehentlich alte Textbausteine verwendet worden, die beim "Gut zum Druck" übersehen worden seien. Der Fehler sei am Wahlsonntag um 10.30 Uhr bemerkt worden. Deshalb sei das Wahllokal beim Stadthaus eine halbe Stunde länger offen gehalten worden. Der vom 27. September 2022 datierende Stimmrechtsrekurs sei am Morgen des 29. September 2022 (ca. 07.30 Uhr) im Briefkasten des Stadthauses vorgefunden und mit dem entsprechenden Eingangsstempel versehen worden. Da er nicht eingeschrieben eingereicht worden sei, wie § 98 Abs. 1 StWVG fordere, sei er nicht formgültig erfolgt. Dass er bereits am 28. September 2022 (ca. 08.00 Uhr) in den Briefkasten des Stadthauses geworfen worden sei, lasse sich seitens der Stadtverwaltung nicht feststellen. Die Rekurrentin habe den strikten bzw. vollen Beweis für das rechtzeitige Einreichen zu erbringen. Ein solcher Nachweis liege nicht vor. Zudem fehle auch der Nachweis einer unverzüglichen (schriftlichen oder mündlichen) Rüge. Eine solche werde von der Rekur-

rentin auch nicht geltend gemacht. Auf den Rekurs könne daher nicht eingetreten werden. Eventualiter sei er abzuweisen, da mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden könne, dass die irrtümlichen Angaben auf dem Stimmrechtsausweis einen entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis hätten haben können.

- F. Nachdem der Rekurrentin die Stellungnahme der Rekursgegnerin vom 26. Oktober 2022 mit den Beilagen 1 bis 10 zur Kenntnisnahme zugestellt worden war und die Parteien informiert wurden, dass der Schriftenwechsel abgeschlossen und alles Weitere Sache des Departements sei, nahm die Rekurrentin unaufgefordert mit E-Mail vom 1. November 2022 nochmals Stellung. Darauf antwortete das DIV mit E-Mail vom 2. November 2022, worauf die Rekurrentin wiederum mit E-Mail vom 3. November 2022 reagierte. Dieser E-Mail-Wechsel wurde ausgedruckt und der Rekursgegnerin mit Schreiben des DIV vom 3. November 2022 zur Kenntnisnahme zugestellt. Eine Kopie dieses Schreibens ging an die Rekurrentin.

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen noch eingegangen.

Erwägungen

1. a) Art. 34 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV; SR 101) gewährleistet die politischen Rechte. Die Garantie der politischen Rechte schützt die freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe (Art. 34 Abs. 2 BV). Es soll kein Abstimmungs- und Wahlergebnis anerkannt werden, das nicht den freien Willen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Jede stimmberechtigte Person soll ihren Entscheid gestützt auf einen möglichst freien und umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Gemäss § 97 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) können Stimmberechtigte wegen Verletzung des Stimm- und Wahlrechtes einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen Rekurs erheben. Rekursinstanz ist bei Abstimmungen und Wahlen das zuständige Departement, bei den übrigen Wahlen die Genehmigungsinstanz. Bei Politischen Gemeinden ist das DIV das zuständige Departement (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht [StWW; RB 161.11]).
- b) Die Rekurrentin ist unbestrittenermassen in der Politischen Gemeinde Kreuzlingen stimmberechtigt, weshalb sie zu einem Rekurs im Sinne von § 97 StWG legitimiert ist. Gegenstand ihres Rekurses sind die Stadtratswahlen in der Politischen Gemeinde Kreuzlingen, womit das DIV zuständige Rekursinstanz ist.

2. a) Nach § 98 Abs. 1 StWG sind Rechtsmittel eingeschrieben einzureichen, spätestens am dritten Tag nach der amtlichen Veröffentlichung der Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen an der Urne (Ziff. 1), nach der Gemeindeversammlung (Ziff. 2) oder nach der Eröffnung von Entscheiden der Staatskanzlei (Ziff. 3). Nach § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) enden Fristen am letzten Tag um 24.00 Uhr. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag oder ein öffentlicher Ruhetag, endet sie am folgenden Werktag. Zur Wahrung der Frist muss die betreffende Handlung vor Ablauf der Frist vorgenommen werden. Schriftliche Eingaben müssen vor Ablauf der Frist dem Adressaten, der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (§ 24 Abs. 3 VRG). Bei der Rekursfrist handelt es sich um eine gesetzliche Verwirkungsfrist im Sinne von § 25 Abs. 1 VRG, die nicht erstreckt werden kann. Der Rekurrent hat den vollen Beweis dafür zu erbringen, dass er die Rekursfrist eingehalten hat. Auf einen verspäteten Rekurs ist nicht einzutreten (Fedi/Meyer/Müller, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Basel 2014, § 45 N 4). Wird die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde eingereicht, gilt die Frist ebenfalls als eingehalten (§ 5 Abs. 3 VRG).

b) Da die Stadtratswahlen am Sonntag, 25. September 2022, an der Urne stattfanden und die Wahlergebnisse noch am selben Tag veröffentlicht wurden, endete die Rekursfrist gemäss § 98 Abs. 1 Ziff. 1 StWG am Mittwoch, 28. September 2022, um 24.00 Uhr. Im vorliegenden Fall ist unbestritten und durch die Akten belegt, dass die Rekurschrift vom 27. September 2022 datiert, an die Stadtkanzlei Kreuzlingen adressiert ist, in den Briefkasten der Stadtkanzlei eingeworfen und von dieser mit einem Eingangsstempel mit Datum vom 29. September 2022 versehen wurde. Die Rekurrentin stellt sich in ihrer Eingabe vom 5. Oktober 2022 auf den Standpunkt, dass sie den Brief mit der Rekurschrift bereits am Mittwoch, 28. September 2022, kurz nach 08.00 Uhr in den Briefkasten der Stadtkanzlei Kreuzlingen eingeworfen habe. Sie habe keine Lust gehabt, zu warten, bis die Stadtkanzlei öffne, weil sie ab 08.00 Uhr mit einer Gruppe von Freundinnen und Freunden, mit denen sie sich immer wieder mal zum Kaffeetrinken und Plaudern treffe, verabredet gewesen sei. Danach habe sie [REDACTED] gehen wollen, um dort zu arbeiten. Sie habe diese Freundinnen und Freunde bereits am 27. September 2022 allesamt per WhatsApp über ihre Stimmrechtsbeschwerde und die Gründe dazu informiert und diese gefragt, ob sie auch Beschwerde einlegen wollten, und wenn ja, ihnen den letztmöglichen Einreichtermin vom Mittwochmittag, 28. September 2022, genannt. Ausserdem habe sie ihnen am Morgen des 28. September 2022 ab ca. 08.20 Uhr beim Kaffeetrinken im Café Bürgin berichtet, dass sie soeben den Brief mit ihrer Beschwerde in den Briefkasten der Stadtkanzlei eingeworfen habe. Vier dieser Mitglieder der Gruppe könnten diese Aussage von ihr bezeugen, nicht jedoch direkt



den Einwurf in den Briefkasten, da keines von ihnen mit ihr vor dem Briefkasten gestanden sei. Lediglich ein ihr unbekannter Mann von ca. 40 Jahren habe unmittelbar vor ihr auch einen Brief in den Briefkasten der Stadtkanzlei Kreuzlingen eingeworfen. Wenn man den gesunden Menschenverstand einschalte, sehe man, dass es keinen Sinn ergäbe, wenn sie den Brief einen Tag zu spät abgegeben hätte, im Wissen darum, dass dies zu spät sei.

Die Rekursgegnerin entgegnet dazu in ihren Eingaben vom 6. und 26. Oktober 2022 im Wesentlichen, dass der Briefkasten beim Stadthaus morgens zwischen 07.30 und 08.00 Uhr geleert werde. Am besagten 28. September 2022 sei dies durch die Mitarbeiterin [REDACTED] um ca. 07.30 Uhr geschehen. Die vom 27. September 2022 datierende Stimmrechtsbeschwerde sei am Morgen des 29. September 2022 im Briefkasten vorgefunden und mit dem entsprechenden Eingangsstempel versehen worden. Ob die Stimmrechtsbeschwerde, wie von der Rekurrentin angegeben, bereits am 28. September 2022 in den Briefkasten geworfen worden sei, lasse sich seitens der Stadtverwaltung nicht feststellen. § 98 Abs. 1 StWG fordere explizit, dass das Rechtsmittel "eingeschrieben" einzureichen sei. Nachdem das Gesetz diesbezüglich eine besondere Zustellform vorschreibe, sei von besonderer Formstrenge auszugehen. Mit dem blossen Einwurf in den Briefkasten sei diese ausdrückliche gesetzliche Formvorschrift nicht erfüllt. Auch eine allenfalls als gleichwertig anzusehende Empfangsbestätigung liege nicht vor. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung habe der Absender für die Rechtzeitigkeit der Rechtsmittelerhebung den strikten bzw. vollen Beweis zu erbringen. Ein direkter Nachweis durch Poststempel oder Empfangsbestätigung liege nicht vor. Die von der Rekurrentin angegebenen Zeugen seien nicht persönlich zugegen gewesen, so dass sie den Einwurf nicht aus eigener Wahrnehmung bezeugen könnten. Ausserdem hätten diese den Einwurf auf dem Couvert selbst auch nicht unterschriftlich vermerkt und seien von der Rekurrentin überhaupt erst nach Ablauf der Frist als Zeugen benannt worden. Damit erübrige sich, diese Zeugen zu befragen. Auch mit der von der Rekurrentin eingereichten WhatsApp-Nachricht lasse sich nicht belegen, wann die Rekurrentin ihren Beschwerdebrief eingereicht habe. Gemäss Bundesgericht sei eine überwiegende Wahrscheinlichkeit nicht ausreichend. Es müsse eine absolute Gewissheit bestehen. Diese Gewissheit könne die Rekurrentin nicht erstellen.

c) Die Ausführungen der Rekursgegnerin vermögen zu überzeugen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist der allgemeine Grundsatz von Art. 8 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210), wonach derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache beweisen muss, der aus ihr Rechte ableitet, auch im Prozessrecht massgeblich. So trägt der oder die Rechtsuchende die Beweislast für die Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung, die mit Gewissheit feststehen und nicht bloss überwiegend wahrscheinlich sein muss (BGE 142 V 389 E.



2.2). Diesen geforderten strikten Beweis kann die Rekurrentin nicht erbringen. Sie hat den Rekurs nicht eingeschrieben eingereicht. Der Briefumschlag enthält keinen Poststempel und die Rekurrentin kann auch keine vom 28. September 2022 datierende Empfangsbestätigung der Stadtkanzlei vorlegen. Die von der Rekurrentin genannten Zeugen können den von ihr behaupteten Einwurf vom 28. September 2022 ebenfalls nicht aufgrund ihrer eigenen Wahrnehmung bestätigen. Ein Vermerk auf dem Briefumschlag, wonach die Postsendung vor Fristablauf in Anwesenheit von Zeugen in den Briefkasten eingeworfen worden ist, fehlt. Zudem vermag auch die von der Rekurrentin ins Recht gelegte, ausgedruckte WhatsApp-Nachricht vom 27. September 2022 an ihre Freundinnen und Freunde eine rechtzeitige Einreichung des Rekurses nicht zu belegen. Im Gegenteil zeigt diese Nachricht, dass der Rekurrentin die Wichtigkeit der Einhaltung der Rekursfrist bewusst war. Sie hätte den Rekurs somit während der Schalteröffnungszeiten auf der Stadtkanzlei Kreuzlingen gegen Empfangsbestätigung abgeben können und auch müssen. Dies umso mehr, weil sie offenbar selber Zweifel hatte, ob ein Einwurf in den Briefkasten genügt, bemerkte sie doch in ihrer Stellungnahme vom 5. Oktober 2022 zur Frage der Einhaltung der Rekursfrist, dass sie eine kleine Unsicherheit überfallen habe während des Einwerfens, ob das wohl reiche, ohne Einschreiben und alles. Sie habe sich aber dann damit beruhigt, dass sie ja in einem Rechtsstaat wohne und schon alles korrekt ablaufen werde. Wenn sie den Brief mit der Rekurschrift tatsächlich am Mittwoch, 28. September 2022, um ca. 08.00 Uhr in den Briefkasten der Stadtkanzlei eingeworfen hat, wäre aufgrund der bei ihr bestehenden Unsicherheit, ob dies genügt, zumindest zu erwarten gewesen, dass sie im Verlauf des Tages kurz bei der Stadtkanzlei telefonisch nachfragt, ob diese den Stimmrechtsrekurs tatsächlich erhalten habe. Dies machte die Rekurrentin jedoch nicht. Damit verzichtete sie aber auf jegliche mögliche und zumutbare Beweissicherungsmassnahme, weshalb keine Rede davon sein kann, dass ihr der Rechtsweg in formalistischer Weise versperrt wird.

d) Daraus ergibt sich, dass nicht mit Gewissheit feststeht, dass die Rekurrentin den Rekurs rechtzeitig am 28. September 2022 eingereicht hat. Auf den Rekurs ist daher nicht einzutreten.

3. a) Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass der Rekurs rechtzeitig eingereicht wurde, könnte darauf nicht eingetreten werden. Dies deshalb, weil die Rekurrentin die irrtümliche Angabe von geschlossenen Wahllokalen auf dem Stimmrechtsausweis nicht (rechtzeitig) bei der Rekursgegnerin gerügt hat. Unabhängig von der Rekursfrist sind nämlich vermutete Rechtsverletzungen unverzüglich nach deren Kenntnis, bei Gemeindeversammlungen in der Versammlung selbst zu rügen. Erfolgt die Rüge verspätet, ist auf den Rekurs nicht einzutreten (§ 98 Abs. 2 StWG). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts ist die rechtzeitige Rüge gemäss § 98 Abs. 2 StWG eine Prozessvoraussetzung (vgl. etwa TVR 1985



Nr. 26 E. 5; TVR 1999 Nr. 7 E. 2, TVR 2013 Nr. 8 E. 2.2 und TVR 2018 Nr. 5 E. 2.1-2.4). Das Verwaltungsgericht erachtet eine strenge Auslegung beziehungsweise Handhabung der Rügepflicht als angezeigt (vgl. TVR 2018 Nr. 5 E. 2.2). Sinn und Zweck der Pflicht zur sofortigen Rüge ist es, entstandene Verfahrensfehler wo immer möglich unverzüglich wieder gut zu machen, damit nicht unnötige Rechtsmittelverfahren eingeleitet oder allenfalls sogar der ganze Apparat der Gemeindeversammlung nochmals in Bewegung gesetzt werden muss. Die Rügepflicht dient somit der Verfahrensökonomie. Sie entspricht auch dem Grundsatz von Treu und Glauben, der nicht nur von den Behörden, sondern auch vom Bürger zu beachten ist. Eine bei der Vorbereitung einer Gemeindeversammlung erkannte Rechtsverletzung muss sofort und darf nicht erst an der Gemeindeversammlung selbst gerügt werden (vgl. TVR 1996 Nr. 5 E. 2). Der Stimmberechtigte hat auch im Hinblick auf eine Gemeindeversammlung vermutete Rechtsverletzungen sofort zu rügen, sofern sie sich aus den Abstimmungsunterlagen ergeben (TVR 1999 Nr. 7 E. 2). Vermutete Rechtsverletzungen im Rahmen von Abstimmungen sind unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen. Als Grundregel gilt, dass die Rüge am selben bzw. spätestens am nächsten Arbeitstag nach Entdeckung des Mangels zu erheben ist (vgl. TVR 2013 Nr. 8 E. 2, TVR 1996 Nr. 5 E. 2a). Auch die bundesgerichtliche Rechtsprechung hält mit Bezug auf die Rügepflicht fest, dass, wenn ein Stimmberechtigter es unterlasse, erkannte Mängel vor der Abstimmung zu rügen, und damit die Möglichkeit zur Behebung des Mangels verhindert werde, obwohl nach den Verhältnissen ein sofortiges Handeln geboten und zumutbar wäre, er das Recht zur Anfechtung einer Abstimmung verwerke (BGE 114 Ia 42 E. 4). Es wäre mit dem Prinzip von Treu und Glauben nicht vereinbar, wenn ein Mangel vorerst widerspruchsflos hingenommen wird und hinterher die Wahl oder Abstimmung, soweit deren Ergebnis nicht den Erwartungen entspricht, wegen eben dieses Mangels angefochten würde (Urteil 1C_528/2017 des Bundesgerichts vom 1. Juni 2018 E. 5.2 mit Hinweisen auf weitere BGE). Gemäss der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich bei der im Kanton Thurgau geltenden Rügepflicht betreffend Mängel im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen insofern auch um eine persönliche Pflicht, als einer stimmberechtigten Person, die einen angeblichen Mangel nicht sofort persönlich rügt, die spätere Anfechtung grundsätzlich verwehrt ist, selbst wenn der angebliche Mangel bereits von anderen Stimmberechtigten gerügt wurde (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_528/2017 vom 1. Juni 2018, E. 6.1).

b) Im vorliegenden Fall ist unbestritten und durch die Akten belegt, dass auf den Stimmrechtsausweisen für die Wahlen vom 25. September 2022 mit dem alten Schulhaus Kurzrickenbach, dem alten Schulhaus Emmishofen und dem Museum Rosenegg drei ehemalige Wahllokale aufgeführt waren, die Ende 2020 definitiv aufgehoben wurden. Seither existiert somit nur noch das vierte, auf dem Stimmrechtsausweis aufgeführte Stadthaus als Abstimmungs- und Wahllokal. In den 21 Monaten, die den Wahlen vom 25. September 2022 vorangegangenen waren, wur-



den sechs Abstimmungen in der Politischen Gemeinde Kreuzlingen durchgeführt. Auf den entsprechenden Stimmrechtsausweisen war jeweils das Stadthaus als einziges Wahllokal aufgeführt. Weder von der Rekurrentin noch von einer anderen stimmberechtigten Person wird geltend gemacht, das Stimmmaterial für die Abstimmung und Wahl vom 25. September 2022 nicht rechtzeitig erhalten zu haben. Damit traf dieses frühestens vier und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag bei den Stimmberechtigten ein (vgl. § 28 StWG). Bis zum Abstimmungs- und Wahlwochenende vom 24./25. September 2022 hatte weder die Rekurrentin noch eine andere stimmberechtigte Person den Fehler auf dem Stimmrechtsausweis bemerkt und der Rekursgegnerin gemeldet. Erst am Wahlsonntag um ca. 10.30 Uhr erkannte die Leitung des Wahlbüros den Fehler und reagierte sofort, indem sie das Wahllokal im Stadthaus eine halbe Stunde länger und damit bis 11.30 Uhr geöffnet liess. Auch wurde am Wahlsonntag weder bei der Stadtkanzlei, welche an Abstimmungswochenenden telefonisch erreichbar ist, noch anlässlich der öffentlichen Wahlfeier, an welcher Stadtpräsident Thomas Niederberger noch vor der Bekanntgabe der Wahlresultate über den Fehler informierte, eine entsprechende Rüge erhoben.

c) Am Samstag, 24. September 2022, gingen jedoch drei E-Mails von [REDACTED] auf die allgemeine Adresse praesidium@kreuzlingen.ch ein, in welchen nachgefragt bzw. darauf hingewiesen wurde, dass die auf dem Stimmrechtsausweis aufgeführten Wahllokale Schulhaus Emmishofen, Museum Rosenegg und Schulhaus Kurzrickenbach am Samstag während der angegebenen Öffnungszeit geschlossen waren. Da diese allgemeine E-Mail-Adresse über das Wochenende nicht überwacht wurde, was gemäss Angaben der Rekursgegnerin in Zukunft geändert werden soll, wurden die E-Mails erst am Montag, 26. September 2022, gelesen und von der Stadtkanzlei beantwortet. Da die E-Mails am Samstag gesendet wurden, hatten alle Stimmberechtigten, die am Samstag vor verschlossenen Wahllokalen standen, immer noch die Möglichkeit, ihre Stimme am Sonntag abzugeben. Dass dies nicht mehr möglich war, wird in keiner der Nachrichten geltend gemacht. Selbst wenn aber die erwähnten E-Mails als Rügen qualifiziert werden müssten, wären diese Rügen im vorliegenden Fall unbeachtlich. Gemäss der oben dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung wird eine persönliche Rüge derjenigen Person gefordert, welche die Abstimmung oder Wahl anführt. Die Absender der E-Mails haben keinen Stimmrechtsrekurs eingereicht. Die Rekurrentin hat den Fehler, der bereits nach Erhalt des Stimmmaterials mit dem Stimmrechtsausweis, spätestens aber am Samstag, 24. September 2022, als die geschlossenen Wahllokale nicht offen waren, erkennbar war, erstmals in ihrer Rekurschrift vom 27. September 2022 gerügt. Damit erfolgte die Rüge aber offensichtlich zu spät. Auf den Rekurs könnte daher auch mangels Einhaltung der Rügepflicht nicht eingetreten werden.



4. Schliesslich wäre der Rekurs auch abzuweisen, wenn darauf eingetreten werden könnte. Die Rekurrentin beantragt, dass die Wahl unter korrekten Voraussetzungen zu wiederholen sei. Damit beantragt sie gleichzeitig, dass die Ergebnisse der Stadtratswahlen vom 25. September 2022 aufzuheben seien. Sie begründet den Rekurs im Wesentlichen damit, dass Stimmbürger möglicherweise vor ihrem geschlossenen Wahllokal gestanden seien. Es sei anzunehmen, dass ein Teil der Stimmabgaben nicht im Wahlbüro eingegangen sei; wie viele, wisse man nicht.

Dem ist Folgendes entgegenzuhalten:

a) Gemäss § 100 Abs. 1 StWG ist das Ergebnis einer Abstimmung oder Wahl aufzuheben, wenn die gerügten Rechtsverletzungen nach Art und Umfang geeignet waren, das Resultat entscheidend zu beeinflussen.

b) Wie bereits erwähnt, wurden die irrtümlich aufgeführten Wahllokale altes Schulhaus Kurzrickenbach, altes Schulhaus Emmishofen und Museum Rosenegg Ende 2020 definitiv aufgehoben. Dies wurde in der Kreuzlinger Zeitung vom 15. Januar 2021 publiziert. Diesem Zeitungsartikel kann entnommen werden, dass die Aufhebung im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie und aufgrund der Feststellung erfolgte, dass die Bedeutung der brieflichen Stimmabgabe seit Jahren kontinuierlich zunahm. Sie lag im Zeitpunkt, als dieser Artikel geschrieben wurde, bei 90 % und darüber. Seit der Aufhebung wurden in der Politischen Gemeinde sechs Abstimmungen durchgeführt, bei welchen das Stadthaus jeweils als einziges Wahllokal aufgeführt war. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Kreuzlinger Stimmbürgerinnen und Stimmbürger grossmehrheitlich längst an die Aufhebung der drei Wahllokale gewöhnt haben und am 24./25. September 2022 nicht in Scharen zu den geschlossenen Wahllokalen strömten. Dies zeigt sich auch in der von der Rekursgegnerin eingereichten Abstimmungsstatistik 2018 bis 2022, woraus ersichtlich ist, dass sich die Zahl der eingegangenen Stimmrechtsausweise im Rahmen der letzten zwei Jahre bewegt, und zwar sowohl hinsichtlich der total eingegangenen Stimmrechtsausweise (25. September 2022: total 4'546; Mittel der letzten 2 Jahre: 4'549) als auch dem relativen und absoluten Verhältnis zwischen brieflicher Stimmabgabe (25. September 2022: 4'277 [94.1 %], Mittel der letzten 2 Jahre: 4'309 [94.8 %]) und Urne (25. September 2022: 258 [5.7 %]; Mittel der letzten 2 Jahre: 228 [5 %]).

c) In ihrer Stellungnahme vom 26. Oktober 2022 führt die Rekursgegnerin aus, dass sich kurz nach 11.00 Uhr nur noch eine einzelne Person beim bis 11.30 Uhr geöffneten Wahllokal im Stadthaus eingefunden habe. Das Stadthaus ist von allen drei aufgehobenen Standorten aus innert 30 Minuten zu Fuss erreichbar. Es ist zwar denkbar, dass eine stimmberechtigte Person, die kurz vor 11.00 Uhr vor einem geschlossenen Wahllokal stand und nicht wusste, dass das Wahllokal im



Stadthaus noch bis 11.30 Uhr offen hatte. Am Sonntag gingen jedoch weder telefonisch noch per Mail Nachfragen oder Rügen von Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern im Zusammenhang mit den geschlossenen Wahllokalen bei der Rekursgegnerin ein. Auch deponierte keine einzige stimmberechtigte Person gegenüber der Rekursgegnerin in irgendeiner Form, dass sie ihre Stimme zuletzt nicht hätte abgeben können. Es spricht somit alles dafür, dass bis am Sonntag alle stimmwilligen Stimmberechtigten ihre Stimme abgeben konnten und damit auch jene, die am Samstag ein geschlossenes Wahllokal aufgesucht hatten.

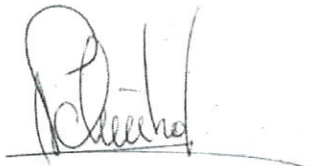
d) Die Rekursgegnerin weist in ihrer Stellungnahme vom 26. Oktober 2022 sodann zutreffend darauf hin, dass für einen entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis nachgewiesen werden müsste, dass sich eine Verschiebung der gewählten Personen ergeben hätte. Die geringste Differenz besteht mit 51 Stimmen zwischen Ernst Zülle (gewählt mit 1'688 Stimmen) und Christine Forster (als überzählig ausgeschlossen mit 1637 Stimmen). Es müsste mithin belegt werden, dass mindestens 52 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, was rund 20 % der insgesamt abgegebenen Urnenstimmen entspricht, vergeblich ein aufgehobenes Wahllokal aufgesucht und dann ohne zu wählen und ohne jeglichen Kontaktversuch mit der Stadtkanzlei direkt wieder nach Hause gegangen wären. Es ist der Rekursgegnerin zuzustimmen, dass ein solches Verhalten einer stimmwilligen stimmberechtigten Person bereits für sich der Lebenserfahrung widerspricht. Die Realitätsferne eines solchen Szenarios zeigt sich auch darin, dass weder Rügen bei der Stadt noch weitere Stimmrechtsreklame erhoben wurden. Ferner müsste zusätzlich nachgewiesen sein, dass Christine Forster dadurch mindestens 52 Stimmen mehr verloren gingen als Ernst Zülle bzw. noch deutlich mehr Stimmen im Vergleich zu den übrigen Kandidaten, andernfalls das Resultat dasselbe geblieben wäre. Anzunehmen, dass mindestens 52 Stimmberechtigte ausschliesslich Christine Forster und keine anderen Kandidaten, insbesondere nicht auch Ernst Zülle gewählt hätten, widerspricht wiederum jeder Lebenserfahrung. Von einer verunmöglichten Stimmabgabe wären potentiell alle Kandidaten gleich betroffen. Aus den Akten ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass bestimmte Kandidaten in bestimmten Quartieren (mit einem geschlossenen Wahllokal) einen signifikant höheren Stimmanteil erzielt hätten als im Durchschnitt über das gesamte Stadtgebiet. Insgesamt deutet nichts darauf hin, dass, selbst wenn vereinzelt Stimmabgaben verunmöglicht worden wären, dies einzelne Kandidaten stärker als andere betroffen und zu einer wesentlich anderen Stimmenverteilung geführt hätte.

e) Aufgrund der Aktenlage und der allgemeinen Lebenserfahrung kann somit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass die irrtümliche Angabe von geschlossenen, ehemaligen Wahllokalen auf dem Stimmrechtsausweis einen entscheidenden Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt haben könnte.

12/12

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurs abzuweisen ist, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.
6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens unterliegt die Rekurrentin, weshalb sie grundsätzlich kostenpflichtig ist (vgl. § 77 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; RB 170.1]). Das Verfahren bei Stimmrechtsrekursen ist jedoch praxisgemäss kostenlos, unter Vorbehalt trölerischen oder rechtsmissbräuchlichen Handelns (Leitsätze TG 84 bis 88, § 78 LS 2). Ein solches Handeln liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Demzufolge sind keine Kosten zu erheben.

Departement für Inneres und Volkswirtschaft
Der Departementschef



Walter Schönholzer



Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, Frauenfelderstrasse 16, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist unterzeichnet, unter Beilage dieses Entscheides und in je einem Exemplar für das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau und die Beteiligten einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie allfällige Beweismittel aufführen. Akten sind nummeriert und mit einem Aktenverzeichnis einzureichen.

Expediert: 14. Nov. 2022